

## §3

(1) Mit Rechnungsführung und Statistik ist der Reproduktionsprozeß in seinen Elementen, Phasen und Querschnittsgebieten, in seinen Einzelheiten, Zusammenhängen und Verflechtungen für den Betrieb, die Zweige, Bereiche, Territorien und die Volkswirtschaft wahrheitsgetreu zahlenmäßig widerzuspiegeln, nachzuweisen und zu analysieren sowie die Kontrolle zur Sicherung des Volkseigentums und über den rationellen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu gewährleisten.

(2) Mit Rechnungsführung und Statistik sind die für die Leitung und Planung notwendigen Informationen den Leitungsorganen aller Ebenen termingerecht, ordnungsgemäß und rationell zur Verfügung zu stellen und zu nutzen sowie die Information der Werktätigen zu gewährleisten. Dabei ist die Datenverarbeitungstechnik planmäßig einzusetzen.

(3) Vorrangige Aufgaben für Rechnungsführung und Statistik sind:

- aussagefähige Unterlagen als Ausgangsmaterial für die langfristige Planung, Fünfjahrplanung und Jahresplanung sowie für die Quartals- und Monatsplanung zu schaffen,
- die Plandurchführung abzurechnen, zu kontrollieren und den Verlauf des Reproduktionsprozesses zu analysieren,
- die staatlichen Plankennziffern des Volkswirtschaftsplanes, des Staatshaushaltsplanes und des Fünfjahrplanes abzurechnen,
- Vorbereitungen von Leitungsentscheidungen auf allen Ebenen der Volkswirtschaft zu unterstützen,
- die Werktätigen entsprechend ihrer Verantwortung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß zielgerichtet zu informieren,
- den Prozeß der Intensivierung des Reproduktionsprozesses unter besonderer Beachtung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Verbesserung der Materialökonomie, der rationellen Nutzung der Grundfonds und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu kontrollieren,
- den Bestand und die Entwicklung des Volksvermögens insgesamt sowie für die Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und der Betriebe nachzuweisen,
- die Entstehung und die Verwendung des Nationaleinkommens darzustellen,
- den Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration abzurechnen und in seiner Entwicklung zu kontrollieren,
- die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie wirkungsvolle Methoden der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu fördern. <sup>11</sup>

## II.

## Bestandteile

## §4

(1) Zur Gewährleistung einer exakten Erfassung und Aufbereitung von Daten für aktuelle Informationen ist die verbindliche Anwendung der Bestandteile von Rechnungsführung und Statistik auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) Die Bestandteile von Rechnungsführung und Statistik sind:

- Definitionen von Kennziffern und Begriffen,
- Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen,
- Bewertung,
- Ordnungsmäßigkeit,
- Einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente,
- Erfassung und betriebliche Aufbereitung,
- Betriebliche Information,
- Berichtswesen,
- Analyse.

## §5

**Definitionen von Kennziffern und Begriffen**

Für die inhaltliche Bestimmung, einheitliche Abgrenzung und eindeutige Aussage der Informationen sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Staatsorganen herausgegebenen verbindlichen Definitionen in der Planung sowie Rechnungsführung und Statistik anzuwenden.

## §6

**Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen**

(1) Zur Durchsetzung einheitlicher Zuordnungsprinzipien in der Planung, Bilanzierung und Abrechnung sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen verbindlichen volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen anzuwenden.

(2) Auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen können von den Leitern der zentralen Staatsorgane nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere Systematiken und Nomenklaturen herausgegeben werden.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe haben das Recht, die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen bei Notwendigkeit zu spezifizieren, wobei die eindeutige und vollständige Zuordnung zu den Positionen der verbindlichen Grundordnung der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen gewährleistet sein muß.

## §7

**Bewertung**

(1) Die materiellen und finanziellen Mittel sind zum realen Ausweis der Bestände und Leistungen der Betriebe, der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und der Territorien sowie des Volks Vermögens nach einheitlichen methodischen Grundsätzen zu bewerten.

(2) Die Verfahren der Bewertung sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise in Anordnungen zu regeln.

(3) Innerhalb eines Fünfjahrplanzeitraumes sind die Verfahren der Bewertung grundsätzlich konstant zu halten. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise berechtigt, in Ausnahmefällen Änderungen des Verfahrens der Bewertung zu bestätigen.

## §8

**Ordnungsmäßigkeit**

(1) Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Geheimnissschutzes sind in Rechnungsführung und Statistik bei der Abrechnung der staatlichen Pläne, unabhängig von der eingesetzten Datenverarbeitungstechnik, spezifische Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit durchzusetzen, die vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Anordnungen zu regeln sind.

(2) Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB sowie die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit mit Hilfe eindeutiger Festlegungen in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

## §9

**Einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente**

(1) Zur Rationalisierung der Erfassung und Aufbereitung sowie zur rationellen Nutzung der Datenverarbeitungstechnik sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich erklärten bzw. registrierten einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente anzuwenden.